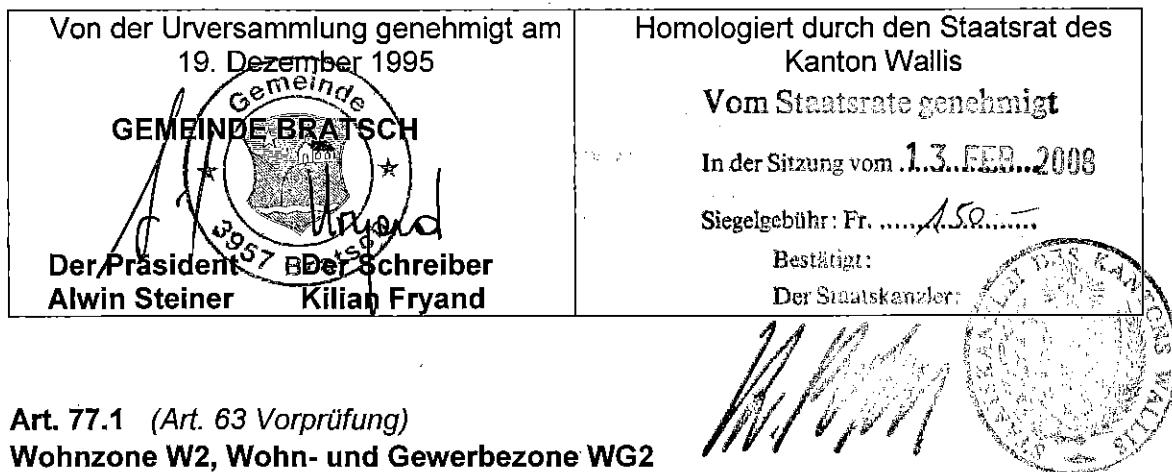


- Beilage 2:

Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bratsch vom 22. Februar 1978 (GBR)



Art. 77.1 (Art. 63 Vorprüfung) **Wohnzone W2, Wohn- und Gewerbezone WG2**

Zweck der Zone:	Wohn- und Ferienhäuser WG2 auch kleinere Gewerbebetriebe
Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse
Gebäudehöhe:	max. 9.50 m O.K. Fusspfette max. 11.50 m O.K. Firstpfette ¹⁾
Grenzabstand:	Kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe der Baute, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens aber 3.0 m; Grosser Grenzabstand: 60 % der Gebäudehöhe
Ausnutzung:	0.6
Lärmempfindlichkeit:	W2 = II; WG2 = Stufe III
Baumaterial:	Sockelgeschoss Mauerwerk oder Beton, der Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz oder mit Holz verkleidet. Das Mauerwerk darf nicht zu hell gestrichen werden. In Niedergampel sind auch Steinbauten gestattet.
Besondere Bestimmungen:	<ul style="list-style-type: none"> - In der Wohn- und Gewerbezone WG2 in Getwing ist bei einer Überbauung die bestehende Kanalisationsleitung zu berücksichtigen. Von der Leitung ist beidseitig ein Minimalabstand von 1.50 m einzuhalten. Die Oberfläche darf für Straßen, Parkplätze und ähnliches gebraucht werden. Es dürfen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen. - In der Zone W2 in Engersch darf erste gebaut werden, wenn die Bedingungen der Erschliessung und des Gewässerschutzes erfüllt sind.

¹⁾ Gemäss Art. 11¹ des kant. Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG) wird die Gebäudehöhe wie folgt definiert